

Bekanntmachung der Gemeinde Görzke

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zum

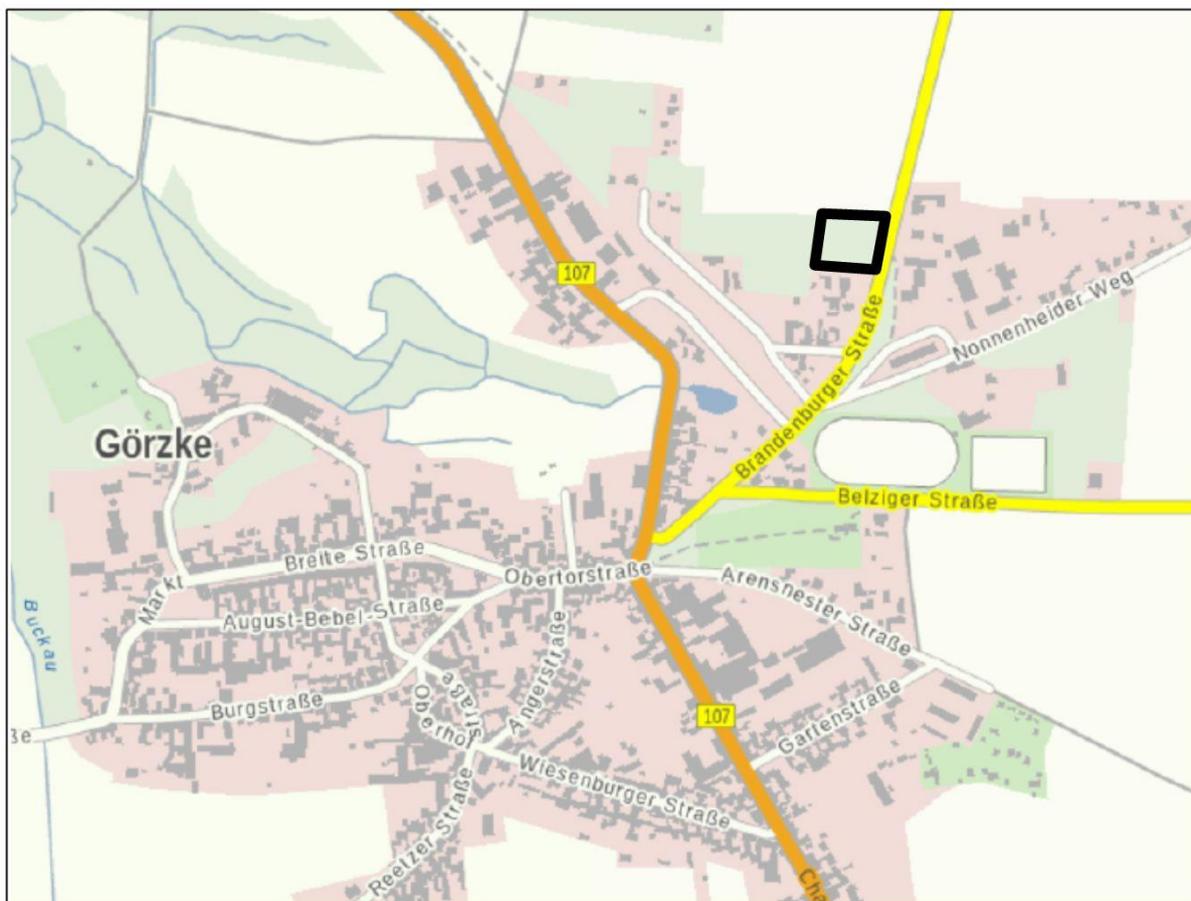
Entwurf des Bebauungsplanes „Brandenburger Straße – Flurstücke 312 und 313“ mit Begründung in der Fassung vom Juli 2024

Die Gemeindevertretung Görzke hat in öffentlicher Sitzung am 16.09.2024 den Entwurf des Bebauungsplanes „Brandenburger Straße – Flurstücke 312 und 313“ sowie die Begründung gebilligt und die Unterlagen zur Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB freigegeben.

Wesentliches Ziel des Bebauungsplanes ist die straßenbegleitende Entwicklung von zwei Flurstücken am Ortsrand zu überwiegenden Wohnzwecken.

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 312 und 313 der Flur 4, Gemarkung Görzke jeweils teilweise mit einer Fläche von rund 0,5 ha.

Lage des Plangebietes



Gemäß § 3 Abs. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist, werden der Inhalt dieser Bekanntmachung und alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, in der Zeit

vom 16.10.2024 bis einschließlich 20.11.2024

im Internet unter der Adresse <https://www.amt-ziesar.de/verwaltung/bekanntmachungen.html> veröffentlicht. Zusätzlich sind die Unterlagen über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich unter <https://bb.beteiligung.diplanung.de/plan/goerzke-brandenburger-strasse-entwurf> .

Zusätzlich zur Veröffentlichung im Internet liegen die Planungsdokumente in Papierform öffentlich aus und können in dem oben genannten Zeitraum während der Dienstzeiten in der Amtsverwaltung Ziesar, Mühlentor 15A, 14793 Ziesar im Zimmer 211 eingesehen werden:

Dienstzeiten sind:

Montag	9.00 - 15.00 Uhr
Dienstag	9.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 15.00 Uhr
Donnerstag	9.00 - 15.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr.

Außerhalb der Dienstzeiten ist eine Terminvereinbarung erforderlich.

Neben den o. g. Planunterlagen liegen folgende nach Einschätzung der Gemeinde wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen vor, die mit ausliegen:

- Stellungnahme des Landkreises Potsdam-Mittelmark vom 07.11.2023 mit Hinweisen der unteren Wasserbehörde, der unteren Abfallwirtschaftsbehörde, der unteren Bodenschutzbehörde, der unteren Naturschutzbehörde, des Fachdienstes Gesundheit, des Fachdienstes Landwirtschaft, des Bereiches Brandschutz und der unteren Denkmalschutzbehörde
- Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt vom 08.11.2023
- Stellungnahmen des Landesbetriebes Straßenwesen vom 12.07.2024
- Ergebnisbericht artenschutzrechtlicher Belange vom August 2022

Im Umweltbericht und den umweltbezogenen Stellungnahmen sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

- zum Schutzgut Mensch und Gesundheit: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung auch hinsichtlich Lärmemissionen
- zum Schutzgut Pflanzen, Tiere und biologische Vielfalt: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; hinsichtlich Tiere Potentialanalyse insbesondere zu Vogelarten, Säugetieren, Amphibien und Reptilien
- zum Schutzgut Boden: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; Kompensationsmaßnahmen
- zum Schutzgut Wasser: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung; Niederschlagsversickerung
- zum Schutzgut Klima/Luft: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- zum Schutzgut Landschaft: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- zum Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Beschreibung und Auswirkungen durch die Planung
- Erschließung insbesondere hinsichtlich Zufahrten und Löschwasser.

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können von jedermann Stellungnahmen abgegeben werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch übermittelt werden, können bei Bedarf aber auch auf anderem Weg abgegeben werden.

Email: amt@amt-ziesar.de

Post- und Hausanschrift: Amt Ziesar, Mühlentor 15 A, 14793 Ziesar

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht fristgemäß abgegeben worden sind, können gemäß § 4a Abs. 5 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bauleitplanes nicht von Bedeutung ist.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO), welches mit ausliegt.

Ziesar, den 15.10.2024

Gez. Gericke
Amtdirektor